

Beschlussvorlage 2021/0828



Sachgebiet	Sachbearbeiter
Bauamt	Mario Knorr

Beratung	Datum		
Bau- und Umweltausschuss	15.02.2021	Vorberatung	öffentlich
Marktgemeinderat	23.02.2021	Entscheidung	öffentlich

Betreff

Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD zur Satzung über Werbeanlagen für den Bereich des Marktes Schwanstetten

Sachverhalt:

Die Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD stellten einen Antrag zur Satzung über Werbeanlagen für den Bereich des Marktes Schwanstetten. Dieser liegt der Vorlage bei.

Folgende Punkte werden dort beantragt:

1. Der Markt Schwanstetten stellt an der Ringstraßeneinfahrt (kommend von der Hauptstraße RH 1) einen geeigneten Rahmen für Werbetafeln auf.
2. Erteilt eine Erlaubnis zur Montage von Werbeschildern bis auf Widerruf oder eben unbefristet.
3. Ein weiteres Schild wird an der Kreuzung Ringstraße / Karl-Burkert-Straße installiert.

Beurteilung der Verwaltung:

In § 1 der Satzung über Werbeanlagen für den Bereich des Marktes Schwanstetten (Werbeanlagensatzung - WaS) ist der Geltungsbereich geregelt. Daher gilt die Satzung für Werbeanlagen in den Ortsteilen, im Bereich von Hauptstraßen und HAUPTSCHLIEßUNGSSTRASSEN, sowie besonderer Plätze gemäß Auflistung in der Anlage der Satzung. Zu den genannten Straßen in der Anlage zählen auch deren Einmündungsbereiche aller anderen darauf stoßenden Straßen und Wege bis zu einer Tiefe von 50 m.

Zu 1.: Der beantragte Standort zur Errichtung einer Werbetafel liegt im Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung des Marktes Schwanstetten. Nach § 2 WaS sind Hinweisschilder im Innenbereich nur in Form von Sammelhinweisanlagen zulässig. Die Standorte und die Gestaltung werden vom Markt Schwanstetten bestimmt.

Die Satzung steht dem Antrag in diesem Punkt nicht entgegen. In diesem Bereich könnte ähnlich wie an der Abzweigung Brunnenstraße eine Sammelhinweisanlage errichtet werden. Die Sammelhinweisanlage soll an der Ringstraßeneinfahrt installiert werden, wonach die Anlage auf dem Grundstück des Landkreises Roth liegt. Vorabklärungen mit der Tiefbauverwaltung des Landratsamtes Roth haben ergeben, dass dem Vorhaben zugestimmt werden kann. Daraufhin wurde der Verwaltung ein Gestattungsvertrag des Landratsamtes Roth vorgelegt, welcher der Vorlage nichtöffentlich beiliegt. Für die Aufstellung einer Sammelhinweisanlage ist ein Baugenehmigungsverfahren erforderlich.

Zu 2.: Die Zielsetzung dieses Antragsteiles erschließt sich der Verwaltung nicht. Sollte unter Punkt 1. die Aufstellung einer weiteren Werbetafel an der Ringstraße beschlossen werden, so wird dies zwangsläufig dazu führen, dass dort auch interessierte Gewerbetreibende eine Werbetafel anbringen können. Nach Auffassung der Verwaltung bedarf es daher hier keiner speziellen Beschlussfassung.

Zu 3.: Die Kreuzung Ringstraße / Karl-Burkert-Straße liegt nicht im Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung, sodass sich die Errichtung einer Werbetafel nach dem geltenden Baurecht richten würde. Die Errichtung einer Werbetafel wie an der Hauptstraße wäre jedoch gar nicht möglich, da an dieser Stelle keine Aufstellfläche im Besitz der Kommune

vorhanden ist. Eine Montage am Gehweg ist aus verkehrssicherheitsrechtlichen Gründen nicht möglich.

Sollte alternativ die Aufstellung von einzelnen Hinweisschildern angedacht werden (entsprechend z.B. dem Hinweisschild zur Tierarztpraxis), wären wir nicht mehr im Bereich „Werbeanlage“. Dann wäre dies nach straßenverkehrsrechtlichen Gesichtspunkten zu bewerten. Hier wäre ein Hinweis möglich, wenn es sich um ein „für den überörtlichen Verkehr besonders bedeutsames Ziel“ handeln würde. Dies wäre bei einem Gewerbebetrieb nicht gegeben.

Auch möchten wir im innerörtlichen Bereich nochmals ausdrücklich auf die Bezugsfallwirkung für andere Gewerbebetriebe hinweisen und raten daher von der Aufstellung eines Hinweises an der Einmündung Ringstraße / Karl-Burkert-Straße dringend ab.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt:

1. Der Markt Schwanstetten stellt an der Ringstraßeneinfahrt (kommend von der Hauptstraße RH 1) einen geeigneten Rahmen für Werbetafeln auf.
2. Erteilt eine Erlaubnis zur Montage von Werbeschildern bis auf Widerruf oder eben unbefristet.
3. Ein weiteres Schild wird an der Kreuzung Ringstraße / Karl-Burkert-Straße installiert.

Anlagen:

Antrag Bündnis 90 u. SPD zur Satzung über Werbeanlagen für den Bereich des Marktes Schwanstetten
Gestattungsvertrag